



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 06

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 30. März 2017

-
- Nr. 1 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564);
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 des Landratsamtes Donau-Ries und der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza**
- Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 460 und 461 der Gemarkung Mönchsdeggingen**
- Nr. 3 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grabenverlegung und Errichtung eines Wassertretbeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Brünsee und Bau einer Bootsanlegestelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1368/2 der Gemarkung Ebermergen durch die Stadt Harburg (Schwaben)**
- Nr. 4 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 11.04.2017 um 11:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**
-
- Nr. 5 Energie-Beratung: Auch im April zwei Termine**
-

Nr. 1 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564); Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 des Landratsamtes Donau-Ries und der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Der Landkreis Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Anpassung der Schutzmaßnahmen:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.11.2016, Az: 301-5651-7/1 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza wird in den Ziffern I und II mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.

Die Ziffer III der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 behält bis 20. Mai 2017 Gültigkeit.

III.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 25.11.2016, Az: 31-5651-7/1 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza wird mit sofortiger Wirkung vollständig aufgehoben.

IV. Die Ziffern I bis III dieser Anordnung sind sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Laut Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.3.2017 Nr. 46d-G8760-2017/1-399 wurden mit Schreiben vom 18. bzw. 23.11.2016 in Bayern die landesweite Stallpflicht und das landesweite Verbot von Märkten und Ausstellungen veranlasst. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt.

Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf weiteres eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Aus diesen Gründen können laut Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die verfügbaren Aufstallungsverpflichtungen sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art unverzüglich aufgehoben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen wie in Ziffer III. der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016, Az: 301-5651-7/1 festgelegt, einzuhalten. So gelten u.a. weiter:

- die Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung,
- das Waschen der Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls,
- Desinfektionswannen oder -matten an den Eingängen zum Stall zur Schuhdesinfektion,
- die Sicherung von Ein- und Ausgängen zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt, so dass betriebsfremde Personen die Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten dürfen und Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) sind von den Ställen ferngehalten werden,
- die Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, an für Wildvögel unzugänglichen Orten,
- das Verbot des Verfütterns von Geflügelteilen und Eierschalen von gekauften Eiern,
- die Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften, Ställen, Fahrzeugen und Transportbehältern nach jeder Ein- oder Ausstallung
- und die Durchführung einer Schädnerbekämpfung.

Somit ist trotz Anpassung der Maßnahmen dennoch weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Absatz 1 Satz der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts- Tierseuchenrechtvollzugsverordnung und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz- BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Langner
Regierungsrätin

**Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück Flur-Nr.
460 und 461 der Gemarkung Mönchsdeggingen**

1. Die Meyer GbR, Mühlstr. 21, 86751 Mönchsdeggingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 460 und 461 der Gemarkung Mönchsdeggingen beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 7.1.7.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 15.03.2017
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 3 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPK); Grabenverlegung und Errichtung eines Wassertretbeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Brünsee und Bau einer Bootsanlegestelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1368/2 der Gemarkung Ebermergen durch die Stadt Harburg (Schwaben)

Die Stadt Harburg (Schwaben) plant den Neubau eines Wassertretbeckens und einer Bootsanlegestelle für Kanus / Paddelboote (Slipanlage) an der Wörnitz auf den Flurstücken Nr. 36 (Graben und Ufer), 37/1 (Weg und Nebenflächen), 37/3 (Uferstreifen) der Gemarkung Brünsee und 1368/2 (Wörnitz und Ufer) der Gemarkung Ebermergen im Ortsteil Brünsee, Stadt Harburg (Schwaben). Die Planung sieht vor, zwischen Weg und Graben ein Wassertretbecken einzurichten, zudem soll am Wörnitzufer zwischen Fußgängersteg und Grabenmündung eine Bootsanlegestelle (Slipanlage) eingerichtet werden. Das Vorhaben soll die örtlichen touristischen Potentiale aufwerten und das Erholungspotential im Teilort Brünsee steigern.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Folgende gesetzliche Tatbestände sind u. a. berührt:

- Wesentliche Umgestaltung eines Fließgewässers (Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG)
- Benutzung eines oberirdischen Gewässers zur Wasserableitung (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG).

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der Planungen und Antragstellung ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG sowie eine **allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit** des Vorhabens durch (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPK). Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 3c Satz 1 UVPK) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPK gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz des beantragten Gewässerausbaus nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPK nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3a UVPK bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 250, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-265, eingeholt werden.

Donauwörth, 23.03.2017

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 4 „Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 11.04.2017 um 11:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

Öffentlicher Teil:

1. Alarmierungsbekanntmachung 2016, Information zur Anpassung der AAO im Rettungsdienst - Kenntnisnahme -
2. Sachstandsbericht
Telefonreanimation durch die ILS Augsburg - Kenntnisnahme –
3. BOS-Digitalfunk; Ausstattung der LNA mit Digitalfunkgeräten, kurzer Sachstandsbericht - Beschlussvorlage -
4. Stellvertretender Geschäftsleiter des ZRF Augsburg hier: Verlängerung bis 30.04.2018 - Beschlussvorlage -
5. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
6. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.“

Ankündigung des Landkreises

Nr. 5 Energie-Beratung: Auch im April zwei Termine

Donauwörth (pm). Viele Häuser, die vor 1995 gebaut wurden, haben im Winter ein unbehagliches Wohnklima sowie überhöhten Heizenergieverbrauch und Heizkosten. Dies ist Folge des früher nur geringen baulichen Wärmeschutzes und der oft unzureichenden Luftundichtheit der Gebäudehülle. Dies lässt sich ändern. Beratung und Informationen zum Thema Sanieren und Bauphysik bietet die Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries wieder am 6. April in Donauwörth im Forum für Bildung und Energie, dem vhs-Gebäude im Spindeltal, und – wegen der Osterferien eine Woche später als sonst – am 27. April in der Bauinnung in Nördlingen.

Jeweils von 14 bis 17 Uhr führen zwei Energieberater der Kooperation Einzelgespräche mit Kunden. Terminvereinbarung bitte beim Landratsamt, Agenda-Büro (Tel. 0906/74-258) und bei der Bauinnung (Tel. 09081/25970). Mit der neutralen und kostenlosen Energie-Beratung unterstützt die Kooperation die Ratsuchenden beim Finden von geeigneten Lösungen im Bereich Förderungen, Energieeinsparung, rationelle Energietechniken oder erneuerbare Energien. Die Kooperationspartner stehen auch für kurze Fragen außerhalb der Beratungstermine telefonisch zur Verfügung.

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**